**MUSTERVERTRAG**

**Übertragung der Aufgaben bezüglich des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung von der Gemeinde an die der Datenverwaltungsstelle (DS)**

Zwischen der

 **Gemeinde/Stadt [Name]**

 [Adresse, Ort],

 vertreten durch den/die Gemeindepräsident/in [Vorname Name]

 und den/die Gemeindeschreiber/in [Vorname Name]

 (nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet)

und

 **Firma,**

 [Geschäftsadresse, Ort]

*Hinweis: Falls die Zuständigkeit und Verantwortung der inhaltlichen und technischen Aufgaben auf zwei Unternehmungen aufgeteilt wird, so sind beide Firmen aufzuführen]*

 (nachfolgend als Datenverwaltungsstelle (**DS**) bezeichnet)

# Einleitung

Die Gemeinde ist gemäss eidgenössischem und kantonalem Geoinformationsrecht zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der digitalen kommunalen Nutzungsplanung. Die Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden, erlassen durch das Amt für Raumentwicklung als zuständige kantonale Fachstelle, definiert für den rechtskräftigen Datenbestand die Rolle der «Datenverwaltungsstelle» (DS). Diese nimmt in inhaltlicher und technischer Verantwortung die Sicherung, Nachführung, Verwaltung, Qualitätssicherung und Bereitstellung der Daten vor. Die Gemeinde kann die Aufgaben der DS an private Unternehmungen übertragen.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten folgende rechtliche und technische Erlasse in ihrer gültigen Fassung:

* Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, [SR 510.62](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c510_62.html)),
* Eidg. Verordnung über Geoinformation (GeoIV, [SR 510.620](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071088/index.html)),
* Eidg. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, [SR 510.622.4](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081895/index.html)),
* Eidg. Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, [SR 510.620.1](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071096/index.html)),
* Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, [BR 217.300](http://www.gr-lex.gr.ch/data/217.300/de)),
* Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, [BR 217.310](http://www.gr-lex.gr.ch/data/217.310/de)),
* Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (GKGeoIG, [BR 217.330](http://www.gr-lex.gr.ch/data/217.330/de)),
* Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG, [BR 801.100](http://www.gr-lex.gr.ch/data/801.100/de)),
* Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO, [BR 801.110](http://www.gr-lex.gr.ch/data/801.110/de)),
* Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden, erlassen durch das Amt für Raumentwicklung als zuständige kantonale Fachstelle.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

# Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der DS.

Der Inhalt der digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden und die Aufgaben der DS richten sich nach der jeweils gültigen Version der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung Graubünden.

# Leistungen der Gemeinde

## Grundlagen

Die Gemeinde stellt der DS die vorhandenen Daten der rechtskräftigen Nutzungsplanung wie auch die für die Nachführung des rechtskräftigen Datenbestandes erforderlichen Daten, Dokumente und Grundlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## Informationspflicht

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der definierten Nachführungsabläufe der digitalen Nutzungsplanung. Sie sorgt dabei für eine stufengerechte Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen und meldet der DS insbesondere

* die Einleitung von Verfahren für den Erlass oder die Änderung der Grundordnung,
* die Genehmigung der Grundordnung durch die Genehmigungsbehörde sowie Beginn und Ende der anschliessenden Beschwerdefrist,
* den Eingang, den Inhalt und die Ergebnisse allfälliger Beschwerdefälle bei Verwaltungs- und Bundesgericht,
* die Einleitung von Quartierplanungen sowie den Erlass und das Inkrafttreten der Quartierpläne,
* die Erneuerung des Vermessungswerkes.

## Entschädigung

Die Arbeiten der DS werden nach Zeitaufwand entschädigt. Es gelten die Stundenansätze für die einzelnen Kategorien, wie sie von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) zur Anwendung empfohlen werden.

# Leistungen der DS

## Inhalt und Grundsätze

Die jeweils gültige Version der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung definiert die Anforderungen und die detaillierten Aufgaben, für welche die DS zuständig und verantwortlich ist. Es sind dies u.a. die Datensicherung, die fristgerechte Nachführung, die inhaltliche und technische Qualitätssicherung und die Bereitstellung des rechtskräftigen Datenbestandes der Nutzungsplanung.

Die DS nimmt innerhalb der digitalen Nutzungsplanung eine wichtige Rolle ein. In dieser Position nimmt sie die Bindeglied-Funktion zwischen der Gemeinde, den beauftragten Planungsbüros, dem Amt für Raumentwicklung, der kantonalen Geodatendrehscheibe und der ÖREB-Katasterorganisation wahr. Sie sorgt für eine stufengerechte Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen.

Die DS legt für die Ausführung der Arbeiten ihre internen Abläufe und Zuständigkeiten fest.

Die DS gewährleistet die Datensicherheit durch ein Sicherungskonzept und regelt die Zugriffsrechte auf die Datenbestände (Schweizer Norm SN 612 010 – Informatiksicherheit – Sicherheit und Schutz vom Geodaten).

## Termine

Die jeweils gültige Version der Weisung zur digitalen kommunalen Nutzungsplanung definiert die Termine zur Ausführung der Arbeiten. Diese werden durch die DS eingehalten.

Festgestellte Mängel zum rechtskräftigen Datenbestand der Nutzungsplanung behebt die DS umgehend.

## Erreichbarkeit und Stellvertretung

Die DS stellt während der üblichen Arbeitszeit ihre Erreichbarkeit sicher und regelt die Stellvertretung.

## Qualitätssicherung

Die DS sorgt für eine sorgfältige, qualitativ hochwertige Pflege der Daten.

Die DS nimmt mit jeder Datenänderung die Übereinstimmungsprüfung und Rechtskraftbestätigung vor, mit welcher sie für die Veröffentlichung der Daten bestätigt, dass diese folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Daten wurden unter Prüfung der von Prüfdienst errechneten Differenzen zur bisherigen öffentlich zugänglichen Datensatzversion nachgeführt.
2. Die Daten bilden die Inhalte der Nutzungspläne, wie sie in den Nutzungsplanverfahren nach KRG beschlossen und genehmigt worden sind und im kommunalen Darstellungsdienst dargestellt werden, korrekt ab.
3. Die in den Daten enthaltenen Inhalte der Nutzungspläne sind in Kraft.

Die DS dokumentiert alle Arbeiten an den Daten in rückverfolgbarer Form.

Die DS setzt für die Arbeiten nur qualifizierte Mitarbeiter ein und misst der Personalschulung entsprechendes Gewicht bei.

# Haftung

Die DS ist verantwortlich für die technisch und rechtlich richtige Ausführung der Arbeiten. Sie haftet gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat namentlich einen durch sie beschädigten Datenbestand so rasch als möglich auf eigene Kosten zu reparieren.

# Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag kann durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Im Falle einer Gemeindefusion endet der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fusion.

Bei Auflösung des Vertrages übergibt die DS sämtliche Daten, Dokumente und Unterlagen, die in Erfüllung der Aufgaben der DS übernommen oder angefertigt wurden, unentgeltlich der Gemeinde.

# Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die örtlich und sachlich zuständigen Gerichte des Kantons Graubünden zuständig.

# Unterschriften

**Gemeinde/Stadt [Name]**

Ort, den ……………………………. …………………………….………………

 Rechtsgültige Unterschrift

**Datenverwaltungsstelle**

Ort, den ……………………………. …………………………….………………

 Rechtsgültige Unterschrift